

LANDESDIREKTION Chemnitz
09105 Chemnitz | Alchemnitzer Straße 41 | 09120 Chemnitz

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
Sächsische Walzengravur GmbH
Herren Geschäftsführer
Badstraße 9
09669 Frankenberg

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefon +49 371 532-1644
Telefax +49 371 53227-1644

@ldc.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
44-8823/13/20

Chemnitz,
4. Januar 2011

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der Oberflächenbehandlungsanlage - Erweiterung der Galvanikanlage**

Antrag vom 24.02.2010, PE 05.03.2010

Anlage: Mehrfertigung der Genehmigung

1 Satz Antragsunterlagen

Zahlungsaufforderung

Auszug aus dem 8. Sächsischen Kostenverzeichnis (8. SächsKVZ)

A. Entscheidung

1. Die Firma Sächsische Walzengravur GmbH, Badstraße 9 in 09669 Frankenberg, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Volkmar Zschage und Herrn Jörg Günther, erhält gemäß §§ 4, 6, 16 BImSchG i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nummer 3.10 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Galvanikanlage in der Badstraße 9, 09669 Frankenberg, Gemarkung Frankenberg, Flurstücke 730/10, 730/12 und 735/3 im Landkreis Mittelsachsen dergestalt, dass sie gemäß Ziffer 2 dieser Entscheidung geändert werden kann.



Hausanschrift:
Landesdirektion
Chemnitz

Alchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

www.ldc.sachsen.de

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse
Dresden
Kto.-Nr. 315 301 1370
BLZ 850 503 00
IBAN
DE82 8505 0300 3153 0113 70
BIC OSDD DE 81

Verkehrsverbindung:

Straßenbahnlinien
5, 6, 522 (Rößlerstraße)
Buslinie
22 (Alchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

2. Die Genehmigung nach Ziffer 1 bezieht sich auf die Zusammenführung der Anlagen der Firmen Sächsische Walzengravur GmbH und Saxon Screens GmbH mit den Anlagen der Firma Nordgravur GmbH zu einer gemeinsamen Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststoffen oder Metallen durch elektrolytische oder chemische Verfahren mit einem Wirkbadvolumen von 45,635 m³ unter die Aufsicht eines Betreibers, der Firma Sächsische Walzengravur GmbH.
3. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
4. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.

Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts Weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung des Standes der Technik und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

5. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
6. Die Firmenzusammenführung ist der Landesdirektion Chemnitz anzuzeigen.
7. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
8. Für die Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von **EUR** erhoben.

Die Kosten werden mit Ablauf des auf der beiliegenden Kostenrechnung vermerkten Tages fällig und sind der Hauptkasse des Freistaates Sachsen unter Angabe des auf dem beiliegenden Überweisungsvordruck genannten Buchungskennzeichens zu überweisen.

B. Antragsunterlagen

Band I (Antragsunterlagen)

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Antragsdeckblatt | 1 Seite |
| 2. | Inhaltsverzeichnis | 5 Seiten |
| 3. | Antragsformulare 1.0 - 1.2 | 9 Seiten |
| 4. | Allgemeine Angaben | 6 Seiten
topographische
Karte
Flurkarte
Auszug Flächen-
nutzungsplan |
| 5. | Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung
Formulare 2.1 - 2.2/2
Bestandspläne der Produktionseinrichtungen
Fließbilder | 21 Seiten
9 Seiten
5 Pläne
5 Seiten |
| 6. | Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten
Formulare 3.1/1 - 3.3/3
Sicherheitsdatenblätter (ohne Seitenanzahl) für:
[REDACTED]
Schwefelsäure 95-97 %
FUMEX FT/R
[REDACTED]
Reinigungskonzentrat
Salzsäure 29/32 % techn.
[REDACTED]
Nickelsulfat DIN 50970
Nickelchlorid 50970
Borsäure gran.
Ethylacetat 98/100 %
Eisen(III)-chlorid-Lösung 40 %
Butylacetat 98/100 %
ROTOCLEAN
Salpetersäure techn. 65 %
Spezialwaschmittel V 543
Spiritus
TOLUOL
ortho-Phosphorsäure 85 %
Activator 5
2-Butin-1,4-diol (nicht stabilisiert)
[REDACTED]
[REDACTED]
Wasserstoffperoxid 30 %
Natrium 1-dodecanesulfonate | 5 Seiten
22 Seiten |

Aceton Rein

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

BARIUM CARBONATE

Natriumbisulfit-Lösung

GAF 01

GBV 10

Thioharnstoff

Kalkmilch 20 % Hochreaktiv

[REDACTED]

Kupfersulfat 98/100 % Schneeform

Kupfersulfat

[REDACTED]
[REDACTED]

Methylethylketon

Spezialbenzin 30/85

Kristallöl 30

7.	Emissionen/Immissionen Formulare 4.1/1 - 4.4	6 Seiten 9 Seiten
8.	Abfälle Formulare 5.1 - 5.3	2 Seiten 5 Seiten
9.	Abwasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Formulare 6.1/1 - 6.2/1 Angaben zur Abwasserbehandlungsanlage Wasserrechtliche Genehmigungen	2 Seiten 7 Seiten 14 Seiten 21 Seiten
10.	Anlagensicherheit, Störfallverordnung/Arbeitsschutz/ Brandschutz Formulare 7.1 - 7.6 Inhaltsverzeichnis Störfallkonzept	5 Seiten 20 Seiten 1 Seite
11.	Eingriffe in Natur und Landschaft	1 Seite
12.	Energieeffizienz	1 Seite
13.	Bauantrag/Bauvorlagen	1 Seite
14.	Unterlagen für zu bündelnde Entscheidungen	1 Seite
15.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1 Seite
16.	Umweltverträglichkeit	9 Seiten

Band II (Störfallkonzept)

1.	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	15 Seiten
2.	Anlage 1 - Gefahrstoffverzeichnis	30 Seiten
3.	Anlage 2 - Anlagenvolumina	3 Seiten
4.	Anlage 3 - Lager für brennbare Flüssigkeiten	2 Seiten
5.	Anlage 4 - Lagerung gefährlicher Stoffe im Chemikalienlager	2 Seiten
6.	Anlage 5 - Lagerung gefährlicher Stoffe im Chemikalienlager Sleeves	2 Seiten
7.	Anlage 6 - Betriebsanweisungen Arbeitssicherheit	23 Seiten
8.	Anlage 7 - Alarm- und Evakuierungsplan (Beispiele)	3 Seiten
9.	Feuerwehr-Einsatzplan	4 Seiten 10 Feuerwehrpläne
10.	Anlage 9 - Betriebsanweisung Erste Hilfe und Meldung von Arbeitsunfällen	5 Seiten
11.	Anlage 10 - Betriebsanweisung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	31 Seiten
12.	Anlage 11 - Merkblätter Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	70 Seiten
13.	Anlage 12 - QM-Anweisung Arbeitssicherheit/ Umweltschutz	7 Seiten
14.	Anlage 13 - TÜV-Prüfungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	5 Seiten

Band III (Ergänzungen)

1.	Ergänzung vom 19.05.2010	59 Seiten
2.	Ergänzung vom 03.06.2010 zur Ergänzung von 19.05.2010	5 Seiten
3.	2. Ergänzung vom 23.06.2010	4 Seiten
4.	3. Ergänzung vom 05.08.2010	48 Seiten

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutz

1. Luftreinhaltung

1.1 Abluftführung / Grenzwerte

1.1.1 Die nicht vermeidbaren Abgase (Trägergase mit festen, flüssigen oder gasförmigen Verunreinigungen) aus den Produktionsanlagen sind vollständig zu erfassen, abzureinigen, in ein Abgasableitsystem einzubinden und so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

1.1.2 Die im Abgas der nachfolgend genannten Emissionsquellen enthaltenen Luftschadstoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen bzw. Massenströme nicht überschreiten:

Emissionsquelle E 1 – BE Nr. 7

Staubförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA Luft
aus Klasse II

Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni 0,5 mg/m³

aus Klasse III

Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr 1 mg/m³

Krebserzeugende Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft
aus Klasse I

Chrom (VI) -verbindungen, angegeben als Cr 0,05 mg/m³

Emissionsquelle E 2 – BE Nr. 7

Staubförmige anorganische Verbindungen nach Nr. 5.2.2 TA Luft
aus Klasse II

Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni 0,5 mg/m³

aus Klasse III

Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu 1 mg/m³

Emissionsquelle E3 – BE Nr. 6

Gasförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.4 TA Luft
aus Klasse III

gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff 30 mg/m³

Emissionsquelle E 4 – BE Nr. 3

Gasförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.4 TA Luft
aus Klasse III
gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff 30 mg/m³

Emissionsquellen E 5; E 7; E 8 – BE Nr. 2

Staubförmige anorganische Verbindungen nach Nr. 5.2.2 TA Luft
aus Klasse III
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu 1 mg/m³

Emissionsquelle E 6 – BE Nr. 2

Staubförmige anorganische Verbindungen nach Nr. 5.2.2 TA Luft
aus Klasse II
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni 0,5 mg/m³

Emissionsquelle E 9 – BE Nr. 2

Staubförmige anorganische Verbindungen nach Nr. 5.2.2 TA Luft
aus Klasse II
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni 0,5 mg/m³

aus Klasse III
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu 1 mg/m³

Emissionsquellen E 10; E 12; E 13 – BE Nr. 1

Staubförmige anorganische Stoffe nach Nr.5.2.2 TA Luft
aus Klasse III
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr 1 mg/m³

Krebserzeugende Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft
aus Klasse I
Chrom (VI) -verbindungen, angegeben als Cr 0,05 mg/m³

Emissionsquelle E 11 – BE Nr. 1

Organische Stoffe nach Nr. 5.2.5 TA Luft
Gesamtkohlenstoff 50 mg/m³

Emissionsquelle E 14 – BE Nr. 3

Organische Stoffe nach Nr. 5.2.5 TA Luft
Gesamtkohlenstoff 50 mg/m³

Emissionsquelle E 15 – BE Nr. 3

Gasförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.4 TA Luft
aus Klasse III
gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff 30 mg/m³

Emissionsquelle E 16 – BE Nr. 5

Staubförmige anorganische Stoffe nach Nr.5.2.2 TA Luft
aus Klasse II
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni 0,5 mg/m³

aus Klasse III
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr und
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, zusammen 1 mg/m³

Krebserzeugende Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft
aus Klasse I
Chrom (VI) -verbindungen, angegeben als Cr 0,05 mg/m³

Emissionsquelle E 17 – BE Nr. 9

Staubförmige anorganische Verbindungen nach Nr. 5.2.2 TA Luft
aus Klasse III
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu 1 mg/m³

Emissionsquelle E 18 – BE Nr. 9

Staubförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA Luft
aus Klasse III
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr 1 mg/m³

Krebserzeugende Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft
aus Klasse I
Chrom (VI) -verbindungen, angegeben als Cr 0,05 mg/m³

Dabei beziehen sich die Emissionsbegrenzungen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die einer Einrichtung zugeführt werden, um das Abgas zu kühlen oder zu verdünnen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

Bezüglich der Grenzwerte der Stoffe aus Nr. 5.2.2 TA Luft gilt, dass beim Zusammentreffen von Stoffen aus den Klassen II und III insgesamt der Grenzwert der Klasse III nicht überschritten werden darf.

- 1.1.3 Absaugeinrichtungen und Abluftreinigungsanlagen sind mindestens halbjährlich von einem Sachkundigen zu warten. Die Wartungsarbeiten ebenso wie Betriebsstörungen im Abgassystem sind schriftlich in einem Wartungsbuch zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
- 1.1.4 Die Einhaltung der unter Nr. 1.1.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist spätestens im **April 2011** und in Folge nach Ablauf von jeweils drei Jahren überprüfen zu lassen. Die Messungen sind von einer gemäß § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle durchführen zu lassen.
- 1.1.5 Die Termine der Emissionsmessungen und der jeweilige Messumfang sind in Abstimmung mit der diesbezüglichen zuständigen Überwachungsbehörde (Landesdirektion Chemnitz) und der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2002 zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl der Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) sowie zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.

Der Messplatz ist entsprechend der TA Luft 2002 Nr. 5.3.1 auszuwählen. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Januar 2008) sollen beachtet werden.

Über die Messungen sind Messberichte zu erstellen, die der Landesdirektion Chemnitz 14 Tage nach Erhalt zuzusenden sind.

- 1.1.6 Auf einzelne Messungen der in **Ziffer C.1.1.2** begrenzten Emissionen kann verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, z.B. durch einen Nachweis über die Wirksamkeit der Abgasreinigungseinrichtungen, die unveränderte Zusammensetzung der Einsatzstoffe oder die Prozessbedingungen mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Dieser Nachweis ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zur Wiederholungsmessung der Überwachungsbehörde (Landesdirektion Chemnitz) zur Bewertung vorzulegen und der Verzicht auf die Messung durch die Genehmigungsbehörde (Landesdirektion Chemnitz) bestätigen zu lassen.
- 1.1.7 Sind repräsentative Emissionsmessungen an einzelnen Anlagen nicht möglich, kann die Ermittlung der Abgasemissionen durch Vergleichsmessungen erfolgen, Voraussetzung dafür sind vergleichbare Randbedingungen. Die Nachweisführung ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Landesdirektion Chemnitz) vorab abzustimmen.

1.2. Lärmschutz

- 1.2.1 Die Geräuschbelastung durch die Produktionsanlagen der Firma Sächsische Walzengravur GmbH, einschließlich Transport und Umschlagverkehr, darf an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Werte des Beurteilungspegels nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwerte in dB(A) tags/nachts	Beurteilungspegel Pro- duktionsanlagen in dB(A) tags/nachts
IO1: Wohnhaus Badstraße 6	55/40	55/40
IO2: Wohnhaus Badstraße 7	60/45	60/45
IO3: Wohnhaus Badstraße 15	60/45	60/45
IO3 Wohnhaus Am Lützelbach 2	60/45	60/45
IO4 Wohnhaus Max-Kästner-Straße 17	60/45	60/45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 1.2.2 Die Türen, Tore und Fensterbänder sind zur Nachtzeit generell geschlossen zu halten und während der Tageszeit nur zu Zeiten technologisch erforderlicher Arbeitsabläufe zu öffnen.
- 1.2.3 Lkw-Anlieferungen und innerbetriebliche Transporte mit Fahrzeugen sind nur während der Tageszeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr zulässig.
- ## 1.3. Störfallverordnung
- 1.3.1 Bis zum 01.02.2011 sind die Komponenten von Schutzeinrichtungen bzw. die entsprechenden Bauteile zu benennen und mit den Unterlagen zu deren Bauprüfung bzw. zu deren Bewährung im Betrieb den Anlagendokumentationen beizufügen.

- 1.3.2 Das im Rahmen der Antragstellung vorgelegte Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der Störfallverordnung (StörfallVO) ist spätestens einen Monat nach Erteilung der Änderungsgenehmigung in den nachfolgenden Punkten zu ergänzen und der Landesdirektion Chemnitz und dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vorzulegen:

Nr. Konzept	Ergänzungen
1 - insgesamt	Die im Punkt 1 festgelegten Verantwortlichkeiten sind namentlich mit den entsprechenden Kontaktdaten für die einzelnen Betriebseinheiten bzw. Aufgabengebiete zu untersetzen. Dies kann z. B. über ein Organigramm als Anlage erfolgen.
1.6	Es ist konkreter auszuführen, welche Schulungen mit welchem Personenkreis, zu welchen Themen und welchen Zeiträumen durchgeführt werden, z. B. alle Mitarbeiter einmal jährlich zum Thema Verhalten und Meldekette beim Auftreten eines meldepflichtigen Ereignisses im Sinne des § 19 der StörfallVO. Es ist zu ergänzen, wie betriebsfremde Mitarbeiter unterwiesen bzw. geschult werden.
2	In die Ermittlung und Bewertung der Gefahren von Störfällen sind die Wohnnachbarschaft und benachbarte Fremdfirmen, insbesondere für den Brandfall, einzubeziehen und die Dokumentation entsprechend zu ergänzen.
3	Die dargestellte Überwachung des Betriebes zur Vermeidung des Eintrages gefährliche Flüssigkeiten und Stoffe in den Wasser- oder Bodenpfad ist zu ergänzen durch die Überwachung zur Erkennung und Vermeidung von Bränden.
5	Bei der Planung für Notfälle ist im Feuerwehreinsatzplan, bei den zu informierenden Personen bzw. Einrichtungen die Störfallbereitschaft des LfULG zu ergänzen (Tel: 01622837510). Es ist zu dokumentieren, wie die Nachbarschaft im Brandfall bei Bedarf informiert wird. Es ist festzulegen, wer an den Sammelplätzen für die Kontrolle der Anwesenheit aller zum Zeitpunkt des Ereignisses im Betrieb vorhandenen Personen (einschließlich betriebsfremder Personen) zuständig ist.
Anlage 2	Die in Anlage 2 aufgeführten Bäder sind hinsichtlich der Einstufung der Inhalte nach Anhang 1 der Störfallverordnung zu ergänzen. Es ist ein Übersichtsplan beizufügen, der darstellt, wo die einzelnen Bäder auf dem Gelände zu finden sind.

II. Wasser

1. Die Sleevefertigung in der Betriebseinheit BE 7 ist bis zum 01.02.2011 von einem zugelassenen Sachverständigen nach § 20 Sächsische Anlagenverordnung (SächsVAwS) überprüfen zu lassen und das Prüfprotokoll ist der Landesdirektion Chemnitz zu übergeben.

Darüber hinaus ist die Anlage

- nach einer wesentlichen Änderung (im wasserrechtlichen Sinne),
- vor Wiederinbetriebnahme bei einem Stillstand von mehr als einem Jahr,
- wenn die Anlage stillgelegt wird

durch einen nach § 20 SächsVAwS zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen.

2. Für die seit 1997 bzw. 1999 vorhandenen und in Betrieb befindlichen Galvanikanlagen in der Betriebseinheit BE 7 sind der Landesdirektion Chemnitz bis zum 01.02.2011 die Prüfprotokolle (Inbetriebnahmeprüfung) des nach § 20 SächsVAwS zugelassenen Sachverständigen vorzulegen.

3. Für das Chemikalienlager in der Betriebseinheit BE 7 sind der Landesdirektion Chemnitz bis zum 01.02.2011 folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis des Rückhaltevermögens für das Volumen flüssiger Stoffe,
- Nachweis, dass die Beschichtung des Fußbodens (Dichtfläche) geeignet (chemisch beständig) gegenüber den gelagerten Chemikalien ist,
- Prüfprotokoll eines nach § 20 SächsVAwS zugelassenen Sachverständigen für die geänderte Anlage.

4. Für die Galvanikanlage der BE 9 ist der Landesdirektion Chemnitz bis zum 01.02.2011 das Abschluss-Protokoll des nach § 20 SächsVAwS zugelassenen Sachverständigen über die Sachverständigenprüfung vorzulegen.

Darüber hinaus ist die Anlage

- nach einer wesentlichen Änderung (im wasserrechtlichen Sinne),
- spätestens fünf Jahre nach der letzten Überprüfung,
- vor Wiederinbetriebnahme bei einem Stillstand von mehr als einem Jahr,
- wenn die Anlage stillgelegt wird

durch einen nach § 20 SächsVAwS zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen.

5. Für das Spänelager der BE 9 sind bis spätestens 01.12.2010 folgende Unterlagen vorzulegen:

- Prüfprotokoll eines nach § 20 SächsVAwS zugelassenen Sachverständigen,
- ein Maßnahmenplan zur Vermeidung von unkontrollierten Überlaufen des Sammelbehälters für bohremulsionshaltiges Wasser.

III. Gewerberecht/Arbeitsschutz

1. Das Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Betriebssicherheitsverordnung ist auf Aktualität und Plausibilität zu überprüfen. Insbesondere sind bei der Festlegung der explosionsgefährdeten Bereiche und Zonen nach § 5 Betriebssicherheitsverordnung die zutreffenden Technischen Regeln und Spezifikationen zu berücksichtigen, z.B.:
 - für den Lagercontainer und die Sicherheitsschränke in den Arbeitsräumen die Technische Regel brennbare Flüssigkeiten TRbF 20 „Läger“,
 - für die Produktionsbereiche, in denen brennbaren Flüssigkeiten, insbesondere leicht entzündliche Stoffe, verwendet werden, die entsprechenden Technischen Regeln Gefahrstoffe, Technische Regeln für Betriebssicherheit und berufsgenossenschaftlichen Regeln (z.B. BGR 104, TRGS 721).

Insbesondere ist u.a. die Beschichtungsanlage „Socomask“ zu bewerten.

2. Die Arbeitsstätten sind nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen, u.a. sind Bereiche, in denen eine explosionsfähige Atmosphäre nicht ausgeschlossen werden kann, mit dem Warnzeichen W 021 zu kennzeichnen.
3. Für die Zwischenlagerung der brennbaren Flüssigkeiten in den Arbeitsstätten sind ausschließlich die vorhandenen Sicherheitsschränke zu benutzen.
4. Die Bereitstellungsbehälter für die brennbaren Flüssigkeiten und Chemikalien an den Arbeitsplätzen, welche nur für die Aufbewahrung des „Tagesbedarfs“ genutzt werden dürfen, sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen. Stoffangaben, Warn- und Gebrauchshinweise sind in deutscher Sprache bzw. Sicherheitskennzeichnung auszuführen.

IV. Abfallrecht

Alle bei der Änderung der Anlage sowie bei den Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und dafür zugelassenen Anlagen zur Verwertung oder zur Beseitigung zuzuführen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle Vorrang vor deren Beseitigung.

D. Hinweise

I. Immissionsschutz

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Genehmigung geht auch auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage über.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).
4. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
5. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes (**auch z.B. Anlagenkapazität, Abluftvolumenstrom u.ä.**) einer nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen (§ 15 BImSchG).
6. Die Genehmigungsbehörde (hier Landesdirektion Chemnitz) kann zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach der Erteilung der Genehmigung nachträgliche Anordnungen im Sinne des § 17 BImSchG treffen.

II. Wasser

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann nur soweit genutzt werden, wie die ordnungsgemäße Behandlung des gesamten am Standort anfallenden Produktionsabwassers sichergestellt und dessen Ableitung über eine Indirekt-einleitgenehmigung genehmigt ist.
2. Auf die Einhaltung der Forderungen aus der Sächsischen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS), insbesondere Teil 4 - Prüfungen wird ausdrücklich verwiesen.

III. Abfall

1. Bei der Entsorgung der im Rahmen des Betriebes der Anlage anfallenden Abfälle sind die Vorgaben der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) zu beachten. Auf folgende Pflichten für Erzeuger und Besitzer derartiger Abfälle wird besonders hingewiesen:
 - Getrennthaltung der Abfallfraktionen Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, biologisch abbaubare Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 GewAbfV
 - Pflicht zur Zuführung von nicht getrennt gehaltenen Abfallfraktionen zu Vorbehandlungsanlagen nach Maßgabe des § 4 GewAbfV oder zur energetischen Verwertung nach Maßgabe des § 6 GewAbfV
 - Überlassungspflicht von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, an den Landkreis Mittelsachsen als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger gem. § 7 GewAbfV. Dazu sind Abfallbehälter in angemessenem Umfang zu bestellen und zu nutzen.
 - Gefährliche Abfälle im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis- Verordnung - AVV) sind gemäß § 3 Abs. 8 GewAbfV von anderen Abfällen getrennt zu halten, zu lagern und einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) zuzuführen.
2. Grundlage für die Zuordnung der Abfälle zu den gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen ist die AVV.
3. Gemäß § 43 Abs. 1 KrW-/AbfG ist die Entsorgung von gefährlichen Abfällen und gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen auf Anordnung der zuständigen Behörde unter Beachtung der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) mittels Nachweis zu führen.

Abfallerzeuger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind, haben nach § 24 Abs. 6 NachwV jede Abgabe von Abfällen zu registrieren. Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle entsprechend § 41 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), für die nach § 43 Abs. 1 KrW-/AbfG eine Nachweispflicht besteht, ist ein Nachweis gemäß Teil Zwei Nachweisverordnung zu führen.

4. Verstöße gegen die abfallrechtlichen Auflagen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG dar. Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

IV. Gewerberecht/Arbeitsschutz

1. Hinsichtlich der explosionsgefährdeten Bereiche sind die Mindestvorschriften des Anhanges 4 der Betriebssicherheitsverordnung zu gewährleisten.
2. Technische Anlagen in den explosionsgefährdeten Bereichen (z.B. Geräte, elektrische Betriebsmittel, Schutzsysteme), sind gemäß § 15 Abs. 15 Betriebssicherheitsverordnung mindestens alle 3 Jahre durch eine befähigte Person (siehe Technische Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1203 Teil 1) zu prüfen (z.B. Beschichtungsanlage „Socomask“). Entsprechende Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und am Betriebsort aufzubewahren
3. Die **Gefährdungsbeurteilung/-analyse gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz** (ArbSchG) ist auf dem aktuellen Stand zu halten und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.

Der Arbeitgeber hat gemäß § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) im Rahmen der o.g. Gefährdungsbeurteilung die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Die Benutzung im Sinne dieser Verordnung umfasst u.a. auch die Maßnahmen der Instandsetzung und Wartung (§ 2 Abs. 3 BetrSichV). Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln und der Personenkreis festzulegen, der mit diesen Prüfungen zu beauftragen ist (§ 3 Abs. 3 BetrSichV).

Es ist ebenfalls die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte der verwendeten Gefahrstoffe in regelmäßigen Abständen zu überprüfen (z.B. Wirksamkeit Lüftungsanlagen).

Im Rahmen der o.g. Gefährdungsbeurteilung sind, unter Beachtung der Gefahrstoffverordnung, die durch den Umgang mit den im Unternehmen verwendeten Chemikalien ausgehenden Gefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen (§§ 7 ff. Gefahrstoffverordnung).

Im Ergebnis sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

Die Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren.

4. Die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel müssen den Beschaffenheitsanforderungen gemäß § 7 Betriebssicherheitsverordnung entsprechen, insbesondere
 - müssen für die Maschinen aus dem Geltungsbereich der Richtlinie 98/37/EG „EG-Maschinenrichtlinie“ sämtliche Unterlagen bzw. Angaben vorliegen, die die Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der o.g. Richtlinie dokumentieren, dies sind insbesondere: Konformitätserklärung, CE – Kennzeichnung und deutsche Betriebsanleitung des Herstellers,
 - sind für „Altmaschinen“, für die die Maschinenrichtlinie keine Anwendung findet, die Mindestvorschriften des Anhangs 1 der Betriebssicherheitsverordnung zu gewährleisten (Gefährdungsbeurteilung).

5. Nach § 14 Gefahrstoffverordnung sind **Betriebsanweisungen** zu erarbeiten.

Betroffene Beschäftigte sind nachweislich jährlich über mögliche Gefährdungen und erforderliche Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

D. Begründung

I. Sachverhalt

1. Die Firma Sächsische Walzengravur GmbH, Badstraße 9 in 09669 Frankenberg, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Volkmar Zschage und Herrn Jörg Günther, beantragte am 02.03.2010, Posteingang 05.03.2010, gemäß § 16 i.V.m. §§ 4 und 10 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Galvanikanlage in der Badstraße 9, 09669 Frankenberg, Gemarkung Frankenberg, Flurstücke 730/10, 730/12 und 735/3 im Landkreis Mittelsachsen.

2. Das beantragte Vorhaben stellt eine Änderung einer Anlage dar, die sich auf einem Standort mit Betriebsbereich befindet, der unter der Aufsicht eines Betreibers, der Firma Sächsische Walzengravur GmbH, steht. Der Betriebsbereich umfasst die Produktionsanlagen der Firma Sächsische Walzengravur GmbH, der Firma Saxon Screens GmbH und der Firma Nordgravur GmbH. Die Anlagen der Firmen bilden eine gemeinsame Anlage unter der Verantwortung der Firma Sächsische Walzengravur GmbH.

Der Antrag auf wesentliche Änderung bezieht sich auf die Erweiterung des Betriebsbereiches der Firma Sächsische Walzengravur GmbH über die Firma Saxon Screens GmbH hinaus auch auf die Firma Nordgravur GmbH. Der bestehenden gemeinsamen Anlage (Galvanik) der Firmen Sächsische Walzengravur GmbH und Saxon Screens GmbH wird die Anlage (Galvanik) der Firma Nordgravur GmbH zugeführt.

Gegenüber der Altanlagenanzeige wird damit das Wirkbadvolumen von 37,21 m³ auf **45,635 m³** erhöht.

3. Der Flächennutzungsplan der Stadt Frankenberg weist den Standort als gemischte Baufläche aus. Ein Bebauungsplan liegt nicht vor.

Die tatsächliche Bebauung im Rahmen des Betriebsgeländes der Firma Sächsische Walzengravur GmbH, einschließlich der Firmen Saxon Screens GmbH und Nordgravur GmbH, ist ausschließlich gewerblich geprägt. An den Grenzen des Betriebsgeländes finden sich im gemischten Nebeneinander sowohl Gewerbebetriebe (Gärtnerei, Gravurwerkstatt, Ingenieurbüro, Verwaltung Erdbaufirma usw.) als auch zum Wohnen dienende Gebäude. Wohnbauflächen befinden sich nur östlich im Einflussbereich der Firma Sächsische Walzengravur GmbH entlang der östlichen Seite der Badstraße.

Die Schutzwürdigkeit der Umgebungsbebauung entspricht damit für die unmittelbar angrenzenden Wohngebäude der eines Mischgebietes und für die östliche Seite der Badstraße, gegenüber der Betriebseinfahrt zur Firma Sächsische Walzengravur GmbH, der eines allgemeinen Wohngebietes.

4. Dem Antrag auf wesentliche Änderung nach Nr. A.1 stimmten bei Einhaltung formulierter Auflagen das Landratsamt Mittelsachsen, die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Dresden und das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu.

Die Prüfung der wasserrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Belange erfolgte in der Landesdirektion Chemnitz.

Bauplanungsrechtliche Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen, eine Einbeziehung der Stadt Frankenberg erfolgte daher nicht.

6. Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

II. Rechtliche Ausführungen:

Dieser Genehmigungsbescheid beruht auf § 4 i.V.m. §§ 10, 16 und 6 BImSchG.

1. Die Zuständigkeit für diesen Bescheid regelt sich sachlich gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) sowie örtlich gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Danach ist die Landesdirektion Chemnitz die sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde für die Entscheidung nach § 16 BImSchG.

2. Die Anlage der Firma Sächsische Walzengravur GmbH ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 3.10 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV, da der Zweck der Anlage in der Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch elektrolytische oder chemische Verfahren mit einem Volumen an Wirkbädern von mehr als 30 m³ besteht.
3. Das beantragte Vorhaben stellt eine Änderung einer Anlage dar, die sich auf einem Standort mit Betriebsbereich befindet, der unter der Aufsicht eines Betreibers steht, der Firma Sächsische Walzengravur GmbH. Der Betriebsbereich umfasst bisher die Produktionsanlagen (Galvanikanlagen) einschließlich Abwasserbehandlungsanlage der Firma Sächsische Walzengravur GmbH sowie die Produktionsanlagen (Galvanikanlagen) der Firma Saxon Screens GmbH.

Zukünftig werden die Betreiberpflichten für die Firma Nordgravur GmbH durch die Firma Sächsische Walzengravur GmbH wahrgenommen. Es erfolgt eine Erweiterung der bisherigen gemeinsamen Anlage um die Produktionsanlagen (Galvanikanlagen) der Firma Nordgravur GmbH.

Die Änderung ist wesentlich i.S. des § 16 BImSchG, da mit der Aufnahme Produktionsanlagen der Firma Nordgravur GmbH in den immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagenbestand die Auswirkungen eventueller schädlicher Umwelteinwirkungen durch die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Gesamtanlage zu beurteilen ist.

Im Wesentlichen erfolgen an den betroffenen Anlagen keine technischen Änderungen.

4. Für das Vorhaben wurde nach § 3c Abs. 1 i.V.m. Nummern 3.9.1 Spalte 2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde verzichtet, da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ergeben hat, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

5. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird festgestellt, dass bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten durch den Betreiber erfüllt werden.

Die Abluftreinigung entstehender Abgase entspricht dem Stand der Technik und erfüllt die Vorgaben der TA Luft.

Die durch die beantragte wesentliche Änderung verursachte Änderung der emittierten Schadstoffmengen aus der Gesamtanlage führt nicht zur Überschreitung von in Nr. 4.6.1.1 Tabelle 7 TA Luft festgelegten Bagatellmassenströmen.

Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Durchführung einer Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft sind nicht ersichtlich.

Eine Gesamtbelastungsuntersuchung war aus diesem Grund nicht erforderlich.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine zusätzlichen Lärmimmissionsbeiträge an den maßgeblichen Lärmimmissionsorten.

Die störfallrechtlichen Belange werden, unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen, sichergestellt.

Die anfallenden Abfälle werden unverändert einer Verwertung bzw. geordneten Entsorgung zugeführt.

Wasserrechtliche Belange beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden im erforderlichen Maße berücksichtigt.

Das anfallende Abwasser aus dem Produktionsprozess wird schadlos in der vorhandenen betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage behandelt. Auf die Notwendigkeit des Vorliegens der wasserrechtlichen Genehmigung (Indirekteinleitung) bezüglich der Einleitung anfallenden Abwassermengen wurde hingewiesen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen i.S.d. § 16 Abs. 2 BImSchG sind vom beantragten Vorhaben nicht zu erwarten.

Damit waren in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. §§ 4, 4a - 4d 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen zum Antrag vom 24.02.2010 keine Umstände darzulegen, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Aus diesem Grund wurde antragsgemäß von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

6. Die Formulierung der Nebenbestimmungen hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

7. Es ist sichergestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG gemäß der in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen und der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) erfüllt.

Zu den wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Gründen, die zur Entscheidung führten, ist Folgendes auszuführen:

- 7.1 § 5 Abs. 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Wie sich aus der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, angesprochen.

Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dienen dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Lärm.

Sie basieren auf den Vorschriften der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Störfallverordnung (StörfallVO - StörfallVO) unter Berücksichtigung des Standes der Technik.

- 7.1.1 Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen verursachen, ist die TA Luft heranzuziehen.

In der Regel ist eine Ableitung über Schornsteine erforderlich, deren Höhe nach den Nummern 5.5.2 bis 5.5.4 zu bestimmen ist. Diese Regelung findet keine Anwendung bei anderen als Feuerungsanlagen bei geringen Emissionsmassenströmen.

Die Emissionsquellen E 1 bis E 18 sind keine Feuerungsanlagen und die Emissionsmassenströme aus den einzelnen Emissionsquellen sind gering (ca. 250 m³ - E 3 bis ca. 5000 m³ - E 9).

Es erfolgte daher für die bereits bestehenden Emissionsquellen keine Reglementierungen der Ableithöhen für Abgase aus den Emissionsquellen gemäß Nr. 5.5.2 Abs. 4 TA Luft. Ein ungestörter Abtransport der Abgase in die freie Luftströmung gemäß Nr. 5.5.1 TA Luft ist gewährleistet.

Zum Schutz vor Gesundheitsgefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen werden in den Nrn. 4.2 bis 4.5 der TA Luft Immissionswerte festgelegt. Diese Immissionswerte kennzeichnen bei der Prüfung von Gesundheitsgefahren bzw. erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen die Grenze zwischen schädlichen und unschädlichen Umwelteinwirkungen. Dabei ist die Nr. 4.1 TA Luft zugrunde zu legen.

Die Abluftreinigung entstehender Abgase entspricht dem Stand der Technik und erfüllt die Vorgaben der TA Luft.

Die durch die beantragte wesentliche Änderung verursachte Änderung der emittierten Schadstoffmenge führt, unter Berücksichtigung der festgesetzten Grenzwerte bzw. Massenströme und der maximal möglichen Abgasvolumenströme unter Normbedingungen, nicht zur Überschreitung des für Nickel in der Tabelle 7 der TA Luft genannten Bagatellmassenstromes:

Luftschadstoff	Bagatellmassenstrom Luft in kg/h	TA	Massenstrom gesamte Anlage in kg/h
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	0,025		0,006

Zur Notwendigkeit einer Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft:

Ausgangspunkt der Betrachtung ist der Nachweis der Ungefährlichkeit der Schadstoffemissionen der gesamten Anlage. Dazu wurden die möglichen Emissionen der Anlage mit einem theoretischen Bagatellmassenstrom verglichen.

Unter Berücksichtigung der festgelegten Grenzwerte und der maximalen Abluftvolumenströme wurden die Massenströme der einzelnen im Abgas der gesamten Anlage relevanten Schadstoffe ermittelt, für die in der TA Luft keine Bagatellmassenströme festgelegt sind.

Für die Abschätzung des Gefahrenpotentials dieser Massenströme ist zu berücksichtigen, dass es für Stoffe der Klasse III (Cr, Cu, HCL) und Gesamt-C generell keine Bagatellmassenstromangaben gibt.

Unter Berücksichtigung der festgelegten Grenzwerte und der maximalen Abluftvolumenströme bzw. der festgelegten Emissionsmassenströme wurden die Massenströme der einzelnen im Abgas der gesamten Anlage relevanten Schadstoffe ermittelt, für die in der TA Luft keine Bagatellmassenströme festgelegt sind.

Für die Abschätzung des Gefahrenpotentials dieser Massenströme erfolgte, über eine Verhältnisbildung auf der Basis des Grenzwertes zum Bagatellmassenstrom des Schadstoffes Ni, die Berechnung eines theoretischen Bagatellmassenstromes. Ni wurde als Bezugsschadstoff gewählt, da die zu betrachtenden Stoffe (bis auf Chrom-VI) unter der Gefährlichkeitsklasse von Ni liegen (Klassen III). Für Chrom-VI erfolgte die Bestimmung des theoretischen Bagatellmassenstromes als direkter Vergleich zum Bagatellmassenstrom von Cadmium (beide krebserzeugend Klasse I).

Stoff	Theoretischer Bagatellmassenstrom in kg/h	Massenstrom gesamte Anlage in kg/h
Kupfer	0,05	0,03
Chlorwasserstoff	1,5	0,45
Gesamtkohlenstoff	2,5	1,0
Chrom	0,05	0,03
Chrom-VI	0,0025	0,0009

Es kann damit sicher von einer Unterschreitung der theoretischen Bagatellmassenströme für sämtliche Abgase aus der Anlage ausgegangen werden.

Anhaltspunkte für die Durchführung einer Sonderfallprüfung für einen der als relevant anzusehenden Luftschadstoffe wurden nicht gesehen.

Die Bestimmung von Immissionskenngrößen für die Vorbelastung, die Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung ist damit nicht erforderlich.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Geräusche Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen, in der unter Nummer 6.1 entsprechende Immissionswerte festgelegt sind.

Der Schutzanspruch vor Lärm der nächstgelegenen Wohnbebauung richtet sich nach der tatsächlichen baulichen Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage. Die tatsächliche bauliche Nutzung besitzt den Charakter eines Mischgebietes nach § 6 BauNVO bzw. im Bereich der östlichen Seite der Badstraße den eines allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO, folglich sind die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 Buchstaben c) und d) der TA Lärm einzuhalten.

7.1.2 Auch die in § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG normierte Vorsorgepflicht wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen dieser Entscheidung in vollem Umfang erfüllt.

§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG verlangt, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, gegen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen der Emissionsbegrenzung. Eine Konkretisierung dieser Anforderungen erfolgt auf der Basis der nach § 48 BImSchG erlassenen Verwaltungsvorschriften TA Luft und TA Lärm.

Das hier beantragte Vorhaben trägt dem bei Umsetzung der in den Antragsunterlagen gemachten Ausführungen und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen Rechnung.

Luft

Die vorhandenen Abgasreinigungseinrichtungen zur Reinigung der Abluft aus den Fertigungsstrecken gewährleisten den Stand der Technik der Abgasreinigung für diese Art Anlagen.

Emissionsbegrenzungen erfolgen vorsorglich für die in der TA Luft als relevant ausgewiesenen Emissionen, die im Abgas der Fertigungsanlagen zu erwarten sind.

Die Feststellung der Emissionsbegrenzungen für die Luftschadstoffe emittierenden Anlagen erfolgt antragsgemäß. Durch Firmenumstrukturierungen wurde der Anlagenbestand neu bezeichnet, es besteht die Notwendigkeit den Anlagen der Betreiberin Betriebseinheiten und Emissionsquellen korrekt zuzuordnen, um eine ordnungsgemäße Überwachung zu gewährleisten.

Die getroffenen Festlegungen zur Wartung und Reinigung der Abgaserfassungs- und -reinigungsanlagen sichern die Funktionsfähigkeit der genannten Anlagen.

Die Anordnung zur Messung der Abluftparameter ist notwendig, um die Überwachung der Anlage gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG sicherzustellen. Sie wurden gemäß § 28 BImSchG und bezüglich der Messung der Abluftparameter i.V.m. den Nrn. 5.3.1 und 5.3.2 TA Luft angeordnet.

Messungen sollen nach Nr. 5.3.2 TA Luft durchgeführt werden. Baulich bedingt ist an einigen bestehenden Anlagen eine exakte Probenahme in den Abgaswegen nicht möglich. Es wurden für diese Fälle andere Möglichkeiten der Emissionsermittlung eingeräumt. In Zusammenarbeit mit der Überwachungsbehörde und dem beauftragten Messbüro können so gegebenenfalls Ersatzmessorte, Vergleichsmessungen oder andere Nachweismethoden festgelegt werden. Eine repräsentative und sichere Emissionsermittlung bleibt damit gewahrt.

Lärm

An den maßgeblichen Immissionsorten sind, bei fehlendem Bebauungsplan, die Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend des vorgefundenen Gebietscharakters festzusetzen.

Durch die Firma Sächsische Walzengravur GmbH wird maßgeblich der Geräuschpegel in der Nachbarschaft bestimmt. Andere Emittenten (ausgenommen Straßenverkehr) treten nicht in Erscheinung. Die Ausschöpfung der in der TA Lärm vorgegeben Immissionsrichtwerte durch die Firma Sächsische Walzengravur GmbH ist damit zulässig.

Auf eine Überprüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch eine Messung wurde verzichtet, da der Betrieb im Einflussbereich der Anlage zurzeit der einzige relevante Emittent von Geräuschen ist, technisch nicht geändert wird und aufgrund des Produktionsprofils mit geringer Geräuschentwicklung, keine Lärmrichtwertüberschreitungen zu erwarten sind.

Störfallvorsorge

Mit der Firmenerweiterung wird der Betriebsbereich weiterhin den Grundpflichten der Störfallverordnung (StörfallVO - StörfallVO) unterliegen. Die Forderungen zur Störfallvorsorge dienen der Verhinderung bzw. Begrenzung von Störfällen.

Gemäß VDI 2180 „Sicherung von Anlagen der Verfahrenstechnik mit Mitteln der Prozessleittechnik (PLT) - Anlagenplanung, -errichtung und -betrieb“ müssen alle Komponenten von Schutzeinrichtungen einen SIL-Nachweis (SIL- Safety Integrity Level) haben, baumustergeprüft oder betriebsbewährt sein.

Aus den Antragsunterlagen war nicht ersichtlich inwieweit die vorhandenen Schutzeinrichtungen und deren Komponenten über einen SIL-Nachweis verfügen. Um dies im Rahmen der Anlagenüberwachung prüfen zu können, wurde die entsprechende Dokumentation gefordert.

Grundlage für die Erfüllung der Grundpflichten im Betriebsbereich ist das Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der Störfallverordnung und deren Umsetzung. Das vorgelegte Konzept berücksichtigt im Wesentlichen nicht, dass der Betriebsbereich teilweise durch die Erweiterung näher an angrenzende Wohnbebauung heranrückt und dass diese durch Brände, die in der Vergangenheit bereits aufgetreten sind, besonders gefährdet werden kann. Somit sind die Pflichten nach § 3 Abs. 3 der Störfallverordnung nur dann erfüllt, wenn die Ergänzung des Konzeptes entsprechend der Nebenbestimmungen erfolgt.

Die Fristsetzung wurde analog den Fristen in § 7 der Störfallverordnung vorgenommen.

7.1.3 Gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind zum Teil bereits im Antrag berücksichtigt, zum anderen Teil werden in D.III dieses Bescheides Hinweise formuliert.

7.2 Wasser

Im Bestand der Firma Sächsische Walzengravur GmbH befinden sich lt. der Antragsunterlagen 9 Betriebseinheiten (BE) und 3 Läger (Chemikalienlager Firma Sächsische Walzengravur GmbH, Lager für brennbare Flüssigkeiten und Chemikalienlager Firma Saxon Screens GmbH als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wgS). Die Produktionsanlagen der Firma Saxon Screens GmbH entsprechen der BE 7 und die Produktionsanlagen der Firma Nordgravur entsprechen der BE 9.

Abweichend von den Antragsunterlagen sind die Betriebseinheiten BE 9 und BE 7 aufgrund der Menge der verwendeten Stoffe nach Plausibilitätsprüfung in nachfolgende Anlagen und Gefährdungsstufen nach Anhang 2 zu § 6 Abs. 3 SächsVAwS einzustufen.

Bereich/ Bezeichnung	Chemikalienmengen in l			Gefährdungsstufe	Typ
	WGK 1	WGK 2	WGK 3		
<u>BE 9: Nordgravur</u>					
• Galvanikanlage (Verkupfern/ Verchromen)	650	2.700	2.000	C	HBV
• Spänelager (Container)	-	80	-	A	LAU
<u>BE 7: ehemalige SSC</u>					
• Fertigung Lackgrundscha- blonen/ Verkupfern	800	8.400	-	B	HBV
• Sleevefertigung (ehem. BE 4)	-	7.500	-	B	HBV
• Vernickeln Prägewalzen	-	3.000	-	B	HBV
• Chemikalienlager	Ca. 900	400	75	C	LAU

Die Dokumentation über Sachverständigenprüfungen in den BE 7 und BE 9 ist noch unvollständig.

Die Prüfung durch einen Sachverständigen in der Sleevefertigung ist nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 2 SächsVAwS aufgrund der Einstufung der Anlage in die Gefährdungsstufe B erforderlich.

Das Protokoll dient als Nachweis für den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage nach der Inbetriebnahme.

Die Protokolle der Inbetriebnahmeprüfung der seit 1997 bzw. 1999 betriebenen Galvanikanlagen der BE 7 liegen der Landesdirektion Chemnitz nicht vor. Eine Sachverständigenprüfung gemäß § 21 Abs. 1 und 2 SächsVAwS ist aufgrund der Einstufung der Anlage in die Gefährdungsstufe B erforderlich.

Das Landratsamt Mittweida wies die Firma Saxon Screens GmbH bereits in den Schreiben vom 27.10.1997 (Reg.-Nr.: 692.633/380/97) und vom 08.06.2000 (Reg.-Nr. 692.633/022/00) darauf hin, dass die Anlagen vor Inbetriebnahme durch zugelassene Sachverständige zu überprüfen sind.

Bei dem Chemikalienlager der BE 7 handelt es sich um eine vorhandene Anlage, für die eine wesentliche Änderung (Änderung der Gefährdungsstufe von A auf C) angezeigt wurde. Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern, hier Grundwasser, nicht zu besorgen ist. Diesem Besorgnisgrundsatz wird u.a. durch ein ausreichendes und in geeigneter Form abgedichtetes Rückhaltevermögen für wassergefährdende Stoffe entsprochen. Gemäß § 3 Nummer 1 Satz 2 SächsVAwS müssen die Anlagen dicht und gegen die zu erwartenden physikalischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein. In den vorgelegten Unterlagen waren die geforderten Nachweise nicht enthalten. Die Prüfung durch einen Sachverständigen ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 2 SächsVAwS aufgrund der Einstufung der Anlage in die Gefährdungsstufe C erforderlich.

Die Vorlage des Abschlussprotokolls für die Galvanikanlage der BE 9 beruht auf § 21 Abs. 1 SächsVAwS, wonach oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C durch Sachverständige zu überprüfen sind. Die Abschlussprüfung durch den TÜV Süd wurde nach telefonischer Auskunft des Gewässerschutzbeauftragten bereits durchgeführt. Der Landesdirektion Chemnitz liegt aber das Prüfprotokoll des Sachverständigen noch nicht vor. Das Protokoll dient als Nachweis für den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage nach der Inbetriebnahme. Die Prüfung durch einen Sachverständigen ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 2 SächsVAwS aufgrund der Einstufung der Anlage in die Gefährdungsstufe C erforderlich.

Aus dem im Dezember 2006 vorgelegten Anzeigeunterlagen des Ing.-Büros DELTA-PLAN GmbH vom 19.12.06 zum Bau eines Spänelagers im Neubau des Produktionsgebäudes der Sächsischen Walzengravur GmbH ergab sich bei der fachtechnischen Prüfung durch den Umweltfachbereich Chemnitz des ehemaligen Regierungspräsidiums Chemnitz, dass, beruhend auf dem Besorgnisgrundsatz nach § 19 g Abs. 1 WHG (alt) und der Gewährleistung des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 1a WHG (alt), Maßnahmen zum Umgang mit wgS festzulegen sind. Die nachgeforderten Unterlagen fehlten in den Antragsunterlagen. Sie dienen als Nachweis für den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage.

7.3 Gewerberecht/Arbeitsschutz

Die Maschinen und Anlagen unterliegen dem Anwendungsbereich der Richtlinie 98/37/EG (Maschinenrichtlinie), daher gelten die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie.

Die Anordnungen zum Gewerberecht/Arbeitsschutz basieren auf §§ 1 und 3 i.V.m. § 4 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutzrichtlinien.

Die Arbeitsschutzrichtlinien, Technischen Regeln Gefahrstoffe sowie die Richtlinien und Merkblätter des Hauptverbandes der BG-Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin spiegeln den Stand der Sicherheitstechnik und des Arbeitsschutzes wieder und sind i.V.m. den Betriebsanweisungen geeignet, die Arbeitnehmer vor Gefährdungen zu schützen.

Damit wird § 6 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG Rechnung getragen.

8. Bau

Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Änderungen verbunden.

9. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insoweit sie in diesem Verfahren zu prüfen waren, stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange des Naturschutzes werden vom Vorhaben nicht berührt.

10. Es wurde bereits dargestellt, dass öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Somit war gemäß § 6 BImSchG die beantragte Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Galvanikanlage der Firma Sächsische Walzengravur GmbH, Badstraße 9 in 09669 Frankenberg, zu erteilen.
11. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 8, 12 und 17 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i.V.m. § 1 Achten Sächsisches Kostenverzeichnis (8. SächsKVZ) und lfd. **Nr. 55** Tarifstelle 1.7, sowie der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung).

Danach gilt für die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten nicht zugrunde gelegt werden können, eine Rahmengebühr in Höhe von 200,00 € bis 10.000,00 €.

Errichtungskosten entstehen keine.

Die Gebührenberechnung erfolgt daher auf der Grundlage des mit der Amtshandlung verbundenen tatsächlichen Verwaltungsaufwandes:

Diese berechnet sich nach Ziffer 1 Abschnitt A der VwV Kostenfestlegung wie folgt:

Personal-, Raum- und Sachkosten der beteiligten Behörden

höherer Dienst:

gehobener Dienst:

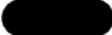
mittlerer Dienst:



Gebührensomme:



Abzüglich 10 % nach Anmerkung 7 ergeben sich als immissionsschutzrechtliche Gebühr  EUR.

Für die Anordnung der Messung der Emissionen wird die Mindestgebühr von  EUR nach Nr. 55 Tarifstelle 1.27 der Anlage 1 zu § 1 8. SächsKVZ festgesetzt, da es sich um eine Messanordnung handelt, die ohne weiteren Aufwand für die anordnende Behörde, entsprechend der geltenden Verwaltungsvorschrift TA Luft formuliert wurde.

Damit ergibt sich eine Gesamtgebühr von  EUR.

Auslagen entstanden im Genehmigungsverfahren keine.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Chemnitz Widerspruch eingelegt werden.

gez. 
Sachbearbeiter